



An den Grossen Rat

14.5363.02

PD/P145363

Basel, 12. November 2014

Regierungsratsbeschluss vom 11. November 2014

## Schriftliche Anfrage Eric Weber betreffend „Interessenkonflikt in der Basler Politik“

Das Büro des Grossen Rates hat dem Regierungsrat die nachstehende Schriftliche Anfrage von Eric Weber zur Beantwortung überwiesen:

„Da ich in keiner Arbeitsgruppe des Parlaments Mitglied bin, auch in keinem Ausschuss und in keiner Kommission, kann ich nicht alles wissen. Daher muss ich mein Wissen auch über Schriftliche Anfragen erhöhen.

Herr Inglis ist Grossrat. Seine Frau ist Ombudsfrau. Nach meiner Meinung ist das ein Interessenkonflikt. Nach meiner Meinung ist das verboten. Nach meiner Meinung geht das juristisch nicht. Denn vom Europäischen Ombudsmann darf auch nicht seine Frau Mitglied im Europäischen Parlament sein. Ihr wurde das Mandat aberkannt.

1. Warum darf der Ehemann von der Ombudsfrau im Kanton Basel-Stadt Mitglied in unserem Kantonsparlament sein?
2. Da Herr und Frau Inglis eine Familie bilden, sieht der Regierungsrat da nicht auch die Gefahr, dass interne Sachverhalte ausgetauscht werden? Zum Nachteil des einfachen Bürgers.

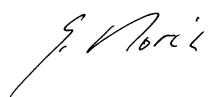
Eric Weber“

Wir beantworten diese Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2006 (KV; SG 111.100) regelt in §§ 71 und 72 die Unvereinbarkeiten und der Ausschluss von Verwandten und Angehörigen und sieht vor, dass weitere Unvereinbarkeiten in einem Gesetz festgehalten werden können. Für die Person des Ombudsmans hält das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau/Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986 (SG 152.900) in § 2 Abs. 4 lediglich fest, dass diese Person „kein anderes öffentliches Amt, kein Verwaltungsratsmandat, keine leitende Funktion in einer politischen Partei und keine andere Erwerbstätigkeit ausüben“ darf. Auch das Gesetz betreffend den Austritt in Behörden, die Beschränkung der Stimmgebung bei Wahlen und die Ausschliessung der Wählbarkeit von Verwandten zu Mitgliedern von Behörden vom 4. März 1872 (SG 138.100) verbietet die verwandtschaftlichen Beziehungen der/des Beauftragten für das Beschwerdewesen zu Mitgliedern anderer kantonalen Behörden nicht.

**Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt**

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin  
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin